

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2016 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christian Dirsch
Gabriele Dirsch
Johannes Eger
Andreas Horner
Dr. Stephan Junger
Johannes Karl
Hans-Jürgen Leyh
Wolfgang Meyer
Doris Michaelis
Annemarie Paulus
Bärbel Rhades
Tassilo Schäfer
Christa Schmucker-Knoll
Wolfgang Seuberth

anwesend bis 21:50 Uhr

Sachverständige oder sachkundige Personen

Tobias Zentgraf
Helmut Racher

Schriftführerin

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die **Gemeinderatsmitglieder**

Dr. Christian Pfeiffer
Christian Sprogar

berufliche Gründe
familiäre Gründe

Tagesordnung:

- 66. Fragen aus der Zuhörerschaft**
- 67. Bauleitplanung, Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet "Hoffeld"**
- 68. Städtebauförderung; Beauftragung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabe eines Modernisierungsgutachtens für das Anwesen Hauptstraße 7**
- 69. Hochwasserschutz Bubenreuth - Bauabschnitt 2A; Vergabe von Bauarbeiten**
- 70. Gemeindefinanzen**
 - 70.1 Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2016
 - 70.2 Feststellung der Jahresrechnung 2011
 - 70.3 Vorlage der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2015
- 71. Kinderbetreuung; Übernahme der hälftigen Personalkosten eines Ausbildungsplatzes im "KinderBunt-Hort"**
- 72. Änderung der Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwasser in die öffentliche Kläranlage der Stadt Erlangen**
- 73. Geschäftsgang des Gemeinderats**
 - 73.1 Geschäftsordnung; Ergänzung der Regelung über die Form der Sitzungsladung durch eine fakultative elektronische Ladung
 - 73.2 Sitzungsdienst; Erweiterung des Sitzungsdienstprogramms um eine mobile Anwendung
- 74. Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung am 20.09.2016 werden nicht erhoben.

GRM Horner erhebt Einwand gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.07.2016 und ersucht um folgende Ergänzung des Beschlusses zu TOP 62:
„Der Anteil der Gemeinde Bubenreuth an der Instandhaltungsrücklage beträgt € 65.225,36.“

GRM Dirsch teilt mit, er habe in der Sitzung vom 26.07.2016 unter TOP 63 Kenntnisnahmen und Anfragen folgendes angemerkt und ersucht um Ergänzung des Protokolls:
„**GRM Dirsch** betont, dass es eine Rücksprache der Verwaltung mit ihm bezüglich des Grünen-Antrages ‚Abwassersplitting‘ nicht gegeben habe. In der Sitzung vom 5.7.2016 war dies vom Vorsitzenden erklärt worden.“

Lfd. Nr. 66 - Fragen aus der Zuhörerschaft

Keine Fragen aus der Zuhörerschaft.

Lfd. Nr. 67 - Bauleitplanung, Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet "Hoffeld"

Mit Beschluss vom 16.09.2014 hat der Gemeinderat entschieden, für das Gebiet „Hoffeld“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat am 16.09.2014 weiter beschlossen, gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre für Teile des künftigen Planbereichs zu erlassen. Die Veränderungssperre verhindert in ihrem Geltungsbereich jedwede Bautätigkeit, damit die Gemeinde bis zum Erlass des Bebauungsplans als Satzung nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird, insbesondere nicht vor solche, die ihren Planungszielen zuwiderlaufen. Für die Grundstückseigentümer wiegt die Veränderungssperre naturgemäß schwer, weshalb ihre Geltungsdauer zunächst auf zwei Jahre beschränkt ist.

Die Veränderungssperre ist mit ihrer Bekanntmachung am 02.10.2014 in Kraft getreten und würde demnach am 04.10.2016, 24.00 Uhr,¹ ablaufen, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert wird. Die Verlängerung ist möglich, wenn der Bebauungsplan innerhalb der zweijährigen Frist nicht aufgestellt werden konnte und die Voraussetzungen für die Veränderungssperre, also ein Sicherheitsbedürfnis, weiter bestehen. Dies ist hier der Fall.

Im Aufstellungsverfahren waren und sind komplexe Sachverhalte zu ermitteln, dies betrifft insbesondere den Lärm, und zwar sowohl die aus dem Gebiet zu erwartenden Emissionen als auch die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen der nahegelegenen Verkehrswege. Auch die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft der überwiegenden Mehrheit der Eigentümer verzögert das Verfahren.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsgültig aufgestellt ist (§ 17 Abs. 5 BauGB), spätestens jedoch mit Ablauf des 04.10.2017 (§ 17 Abs. 1 BauGB): sie muss also nicht von der Gemeinde erst wieder aufgehoben werden.

Nach kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

>>Satzung der Gemeinde Bubenreuth über die Verlängerung der Veränderungssperre für Teile des Gebiets „Hoffeld“

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 BauGB erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1

Die mit Satzung vom 1. Oktober 2014 erlassene Veränderungssperre für Teile des Gebiets „Hoffeld“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

(Ausfertigung)<<

Anwesend: 13 / mit 13 gegen 0 Stimmen

(GRM Eger und GRM Seuberth nehmen wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil.)

Lfd. Nr. 68 - Städtebauförderung; Beauftragung des Ersten Bürgermeisters zur Vergabe eines Modernisierungsgutachtens für das Anwesen Hauptstraße 7

Die Nutzung und entsprechende Ertüchtigung des Anwesens Hauptstraße 7 für gemeindliche und gegebenenfalls sonstige Zwecke erfordert bauliche Maßnahmen. Um feststellen zu können, wie und mit welchem finanziellen Aufwand die vorgesehenen Nutzungen realisiert werden können, bedarf es eines sogenannten „Modernisierungsgutachtens“, auf das als Teil der Städtebauförderungsmaßnahme „Ortskern Bubenreuth“ aus dem Programm „Soziale Stadt“ grundsätzlich ein staatlicher Zuschuss in Höhe von 60 % gewährt wird.

Die in der Sitzung am 26.07.2016 unter TOP 61 nichtöffentlich behandelte Vorlage 054/2016 sah dazu vor, dem Bürgermeister zur Beauftragung des Modernisierungsgutachtens Vollmacht zu erteilen. Ohne in der Sache zu beschließen hat der Gemeinderat die Angelegenheit in einen zwischenzeitlich durchgeführten interfraktionellen Workshop verwiesen, der jedoch keine Priorisierung der unter Nr. 2 Buchst. a bis h, S. 12 ff des „Planungsstandes Hauptstraße 7“ beschriebenen Nutzungen vorgenommen hat. Dies erscheint jedoch auch aus Sicht des Zuwendungsgebers erforderlich, um nicht ein „nach allen Seiten offenes“,

sondern zielorientiertes Modernisierungsgutachten erstellen lassen zu können.

In einer ersten Stufe sollen im Modernisierungsgutachten die priorisierten Nutzungen auf Realisierbarkeit und Kosten analysiert werden. Die sich daraus ergebenden Alternativen, Kombinationen und Varianten der Nutzungsmöglichkeiten müssen sodann nach ihrer Wirtschaftlichkeit („Kosten-Nutzen-Relation“) bewertet werden. Daraus werden sich letztlich Baumodelle (Planungsobjekte) ergeben, mit denen sich der Gemeinderat im Rahmen der beabsichtigten Klausur intensiv befassen kann, um sich schließlich auf das die Anforderungen am besten erfüllende konkrete Baumodell festzulegen.

In der zweiten Stufe des Modernisierungsgutachtens werden dann für dieses Planungsobjekt eine sogenannte „Vorplanung“ einschließlich einer Kostenberechnung nach Bauteilen sowie ein „städtebaulicher Entwurf“ erstellt.

GRM Seuberth weist darauf hin, dass bereits vor eineinhalb Jahren ein Gutachten erstellt worden sei. Er äußert Bedenken über die Höhe der Investitionskosten beim Erwerb des Anwesens Hauptstraße 7, da dadurch andere Projekte wie SVB oder Straßenerhaltungsarbeiten nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, ein Modernisierungsgutachten für das Anwesen Hauptstraße 7 im Wege eines Wettbewerbs zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote leistungsfähiger und einschlägig erfahrener Planungsbüros einzuholen.

Der Untersuchungsrahmen ergibt sich aus der von dem Büro „STADT UND RAUM“ in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellten „Beschreibung von Umfang und Gliederung des Modernisierungsgutachtens für das Gebäude Hauptstraße 7“ vom 06./09.09.2016.

Anwesend: 15 / mit 12 gegen 3 Stimmen

Lfd. Nr. 69 - Hochwasserschutz Bubenreuth - Bauabschnitt 2A; Vergabe von Bauarbeiten

Im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen für Bubenreuth steht die bauliche Ausführung des Bauabschnitts 2A (BA 2A) an. Dieser Bauabschnitt beginnt beim vorhandenen Grabensystem in der Nähe des Rothweiher und läuft in westlicher Richtung bis kurz westlich der Gemeindeverbindungsstraße Bubenreuth – Igelsdorf. Die notwendigen Maßnahmen wurden dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 05.07.2016 unter TOP 54 bereits eingehend erläutert; auf eine nochmalige Darstellung wird deshalb hier verzichtet.

Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung wurden sechs als zuverlässig und leistungsfähig bekannte Firmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten. Lediglich von einer Firma ging bis zum Submissionstermin am Freitag, dem 19.08.2016, ein wertbares Angebot ein.

Dieses Angebot wurde vom planenden Ingenieurbüro Kubens aus Nürnberg geprüft und ein Vergabevorschlag erstellt.

Obwohl das Angebot um fast 10 % über den vom Büro Kubens veranschlagten Kosten liegt, sind keine Gründe vorhanden, die Ausschreibung aufzuheben. Dies ist auch nicht anzuraten, da zur Zeit generell hochpreisige Angebote von Firmen abgegeben werden – egal ob im Tiefbau oder im Hochbau – und mit einem Sinken des einmal etablierten Preisniveaus in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes kann das vorliegende Angebot als durchaus im Rahmen bezeichnet werden.

Da gemäß den ersten Einschätzungen des Büros Kubens Haushaltsmittel (einschließlich vorhandener Haushaltsreste) bisher lediglich in Höhe von 180.000,00 EUR bereitgestellt wurden, sind für das Haushaltsjahr 2017 die noch fehlenden Mittel in Höhe von 80.000,00 EUR zusätzlich mit zu berücksichtigen. Das Büro Kubens wurde bereits um schriftliche Stellungnahme zu der Kostensteigerung gebeten.

Die Verwaltung empfiehlt, trotz der oben dargestellten Umstände, dem einzigen Anbieter in dieser Angelegenheit den Zuschlag gemäß dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros zu erteilen.

Die **Fraktion der Freien Wähler** ersucht, der Finanzausschuss möge im Haushalt 2017 Finanzmittel für den Bauabschnitt 2B einstellen.

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Auf Grund des von der Ingenieurgesellschaft Kubens, Nürnberg, geprüften Angebots und des vorliegenden Vergabevorschlags vergibt die Gemeinde die Arbeiten im Rahmen des Hochwasserschutzes Bubenreuth, Bauabschnitt 2A, an die Firma Schickert GmbH, Tiefbau – Fuhrbetrieb, Röttenbacher Straße 18 in 91056 Erlangen-Dechsendorf, zu einem Angebotspreis von 255.827,39 EUR brutto.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 70 - Gemeindefinanzen

Lfd. Nr. 70.1 - Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2016

Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts wurde erforderlich, da der im folgenden beschriebene Sachverhalt vor Aufstellung des Haushalts 2016 nicht bekannt war.

Kauf eines Grundstücks mit denkmalgeschütztem Gebäude in der Hauptstraße

Das Grundstück soll aus Gründen des Städtebaus, insbesondere zum Erhalt des Ortsbildes an prägnanter Stelle von der Gemeinde erworben werden. Es könnten Nutzungen wie Museum und Bücherei aus dem Rathaus dahin ausgelagert werden. Des Weiteren ist eine Nutzung als Integrationstreffpunkt möglich. Auf dem unbebauten Grundstückteil wäre gegebenenfalls auch die Errichtung einer Kindertagesstätte denkbar.

Mit einem sogenannten Modernisierungsgutachten werden die möglichen Nutzungen auf ihre Realisierbarkeit geprüft und Baumodelle entwickelt, damit der Gemeinderat sodann über die endgültige Verwendung und die dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen entscheiden kann. Aus dem staatlichen Städtebauförderungsprogramm werden sowohl das Modernisierungsgutachten als auch der Kauf, Sanierung und Umbau des Anwesens erheblich bezuschusst – je nach dessen weiteren Verwendung mit bis zu 90 %.

Nachdem ein wesentlicher Anteil der Zuschussmittel aus der Städtebauförderung aber erst ausbezahlt werden kann, wenn entschieden ist, welche Teile des Grundstücks welchem Zweck zugeführt werden – danach richtet sich der Zuwendungssatz –, muss der Kauf erst einmal für mehrere Monate vollständig vorfinanziert werden.

Es müssen deshalb der Haushaltsplan mit einem Nachtrag ergänzt und Finanzplan und Investitionsprogramm angepasst werden.

GRM Paulus betont, durch den Kauf des Anwesens Hauptstraße 7 soll das Ortsbild erhalten werden, sie spricht sich jedoch dafür aus, das Grundstück im hinteren Teil des Anwesens zügig wieder zu verkaufen, um einen Beitrag zur Finanzierung der Maßnahme zu leisten.

GRM C. Dirsch erklärt, das unbebaute Grundstück solle nicht schnell veräußert werden, um eine Fläche als Reserve zur Verfügung zu haben.

Der Gemeinderat fasst nach ausführlicher Beratung folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

„Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bubenreuth

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nach- träge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	8.790.650 €	8.790.650 €
die Ausgaben	0 €	0 €	8.790.650 €	8.790.650 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	570.000 €	0 €	3.332.800 €	3.902.800 €
die Ausgaben	570.000 €	0 €	3.332.800 €	3.902.800 €

§ 2

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

(Ausfertigung)

Nachrichtlich: Die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung 2016 gelten unverändert weiter.“

Anwesend: 15 / mit 11 gegen 4 Stimmen

Lfd. Nr. 70.2 - Feststellung der Jahresrechnung 2011

Gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung alsbald fest.

Der gemeindliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung 2011 in sieben Sitzungen vom 17.10.2012 bis 27.02.2013 geprüft. Die Verwaltung hat sich zu den im beigefügten Prüfungsbericht beschriebenen Feststellungen mit Schreiben vom 06.11.2013 gegenüber dem Ausschuss geäußert und ihre Sicht der Dinge dargestellt sowie künftige Beachtung zugesichert. Mit Schreiben vom 01.01.2016 wurde der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vorgelegt.

Nachdem der Bericht zur Rechnungsprüfung 2011 keine Unstimmigkeiten aufzeigt, die das Abschlussbild unmittelbar berühren oder die nach Art. 102 Abs. 3 GO noch einer weiteren Aufklärung bedürften, ist nunmehr über die Feststellung zu beschließen.

Herr Zentgraf informiert, der „Nightliner“ werde im Jahr 2018 neu ausgeschrieben und dadurch erfolge eine Neuregelung.

In der Diskussion kommt zum Ausdruck, dass das Abholen der Weihnachtsbäume durch die Mitarbeiter des Bauhofs als Service am Bürger beibehalten werden sollte.

Der im Kellergeschoss des Rathauses aufgestellte Kopierer muss aus Brandschutzgründen mit Ende des Jahres entfernt werden. Da man den Vereinen weiterhin die Möglichkeit für die Erstellung von Kopien bieten wolle, wird vorgeschlagen, mit der Firma Wittmann einen Vertrag abzuschließen, um für die Vereine ein sogenanntes „Kopierkonto“ einzurichten. Damit werde auch das örtliche Gewerbe unterstützt.

Dieser Punkt wird zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die im Rechnungsjahr 2011 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2011 wird in der Fassung vom 27.04.2012 festgestellt.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 70.3 - Vorlage der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2015

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2015 wurde gemäß Art. 102 Gemeindeordnung (GO) vollständig erstellt und durch einen Rechenschaftsbericht erläutert. Sie wird nach Art. 102 Abs. 2 GO dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubenreuth nimmt von der Jahresrechnung 2015 Kenntnis und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss, sie zu prüfen.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 71 - Kinderbetreuung; Übernahme der hälftigen Personalkosten eines Ausbildungsplatzes im "KinderBunt-Hort"

Im „KinderBunt-Hort“ sollen, wie schon in der von Frau Monique Schüßler betriebenen Kinderkrippe Mäuseland, Ausbildungsplätze geschaffen werden. Für die Kinderkrippe Mäuseland ist in der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung geregelt, dass die Gemeinde die Personalkosten von Auszubildenden in einem einschlägigen Lehrberuf zur Hälfte übernimmt. Nachdem es für den KinderBunt-Hort keine Kooperationsvereinbarung gibt und eine allgemeine Unterstützung der Einrichtung lediglich über einen flexiblen Mietpreis geregelt ist, hat Frau Schüßler für den KinderBunt-Hort einen Antrag auf Übernahme der Hälfte der Personalkosten für einen Auszubildenden gestellt. Aktuell ist noch kein Ausbildungsplatz vorhanden.

Die Personalkosten eines Ausbildungsplatzes liegen jährlich bei ca. 17.000 EUR bis 19.000 EUR. Die Höhe des Zuschusses würde sich daher auf 8.500 EUR bis 9.500 EUR belaufen. Ausbildungskosten werden nicht übernommen.

Nach kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth fördert die Ausbildung in Erziehungsberufen und übernimmt gemäß dem Antrag des KinderBunt-Hortes für einen dort eingerichteten Ausbildungsplatz zur Hälfte die Personalkosten von Auszubildenden in einem einschlägigen Lehrberuf. Ausbildungskosten werden nicht übernommen.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 72 - Änderung der Zweckvereinbarung über die Übernahme von Abwasser in die öffentliche Kläranlage der Stadt Erlangen

Der Wasserrechtsbescheid für die Kläranlage der Stadt Erlangen läuft zum 31.12.2016 aus. Im Sommer 2015 wurden daher die Antragsunterlagen für ein neues Wasserrechtsverfahren erstellt und mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abgestimmt. Im Zuge dieser Berechnungen stellte sich auf Basis der gemessenen Schmutzfracht im Zulauf der Kläranlage über die letzten drei Jahre hinweg heraus, dass die Anlage anstatt wie bisher auf 270.000 EW₆₀ (Einwohnerwerte) künftig auf 350.000 EW₆₀ auszulegen ist. Gleichzeitig wurde nachgewiesen, dass die Anlage aufgrund der Umbaumaßnahmen der vergangenen Jahre bereits jetzt ohne weitere Änderungen oder Erweiterungen eine Ausbaugröße von 350.000 EW₆₀ hat.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand wird der neue Wasserrechtsbescheid der Kläranlage daher ab 01.01.2017 eine Ausbaugröße von 350.000 EW₆₀ bescheinigen.

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen möchte diese Mehrung an EW₆₀ prozentual gleichmäßig auf alle Abwasserpartner verteilen. Da sich alle Abwasserpartner seit Beginn

der Baumaßnahmen mit ihren jährlichen Baubeiträgen am Ausbau der Kläranlage beteiligt haben, steht ihnen aus Sicht des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen nun auch der entsprechende Zuwachs an Einleitwerten zu.

Für die Gemeinde Bubenreuth bedeutet dies, dass die Einleitwerte zum 01.01.2017 ohne direkte und aktuelle finanzielle Gegenleistung von bisher 6.000 EW₆₀ um 1.800 EW₆₀ auf 7.800 EW₆₀ angehoben werden.

Der Beschluss vom 21.04.2015 zur Erhöhung der Einleitwerte von 6.000 EW₆₀ auf 6.400 EW₆₀ wird dadurch obsolet.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat nachfolgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth stimmt der vorgeschlagenen Verteilung der neuen Einleitwerte der Kläranlage zu. Und beauftragt den Ersten Bürgermeister, eine Vereinbarung mit dem Entwässerungsbetrieb über die Änderung der Einleitwerte auf 7.800EW₆₀ abzuschließen.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 73 - Geschäftsgang des Gemeinderats

Lfd. Nr. 73.1 - Geschäftsordnung; Ergänzung der Regelung über die Form der Sitzungsladung durch eine fakultative elektronische Ladung

Mit dem Ratsinformationssystem bestünde bereits jetzt die Möglichkeit, nicht nur wie bisher die Sitzungsunterlagen (Anträge, Beschlussvorlagen, sonstige Unterlagen), sondern auch die Einladung selbst elektronisch zur Verfügung zu stellen. Dem bisher bestehenden Nachteil, dass auf elektronischen Unterlagen keine Bemerkungen, Unterstreichungen und sonstige Markierungen notiert werden konnten, ließe sich mit der Bereitstellung der „Mandatos-App“ abhelfen, die dies in elektronischer Form ermöglicht.

Für die Gemeinderatsmitglieder, die einer elektronischen Sitzungsladung zustimmen, würde künftig dann das Einladungsschreiben im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Darüber erhalten sie dann eine einfache E-Mail. Ein Zwang, dass sich alle Gemeinderatsmitglieder in elektronischen Form laden lassen müssen, wird nach der anderorts üblichen Praxis nicht ausgeübt und wäre rechtlich wohl auch bedenklich.

Der fakultativen elektronischen Ladung steht die Gemeindeordnung (GO) nicht entgegen, bisher aber die Geschäftsordnung. Nach Art. 47 Abs. 1 GO muss der Gemeinderat (nur) „ordnungsgemäß“ geladen werden; was dies bedeutet, ist gemäß Art. 45 GO in einer Geschäftsordnung zu regeln, die sich der Gemeinderat geben muss. § 23 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Bubenreuth“ verlangt bisher, dass die Gemeinderatsmitglie-

der (ausschließlich) „schriftlich“ zu den Sitzungen geladen werden.² Diese Vorschrift wäre demnach wie im Beschlussvorschlag formuliert zu ändern, wenn eine fakultative elektronische Ladung ermöglicht werden soll.

Auf Anfrage von **GRM Horner** teilt der **Vorsitzende** mit, eine Schulung für das Ratsinformationssystem Session könne angeboten werden.

In der Beratung kommt zum Ausdruck, dass viele Mitglieder des Gemeinderates die Sitzungsunterlagen wie bisher in schriftlicher Form erhalten möchten.

Der Gemeinderat fasst nachfolgenden

Beschluss:

§ 35 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch, ansonsten schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird durch E-Mail eine Information, dass die Ladung samt Tagesordnung im Ratsinformationssystem auf dem Server der Gemeinde abrufbar ist, an die von dem jeweiligen Gemeinderatsmitglied benannte elektronische Adresse versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Diese weiteren Unterlagen können schriftlich oder in elektronischer Form in einem technisch gegen individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.“

Die Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

(GRM Horner ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

² Die Geschäftsordnung in der aktuellen Form finden Sie auf der Homepage der Gemeinde unter „Ortsrecht“ (Rathaus > Verwaltung > Ortsrecht), bzw. unter: <http://www.bubenreuth.de/index.php?id=0,33>

Lfd. Nr. 73.2 - Sitzungsdienst; Erweiterung des Sitzungsdienstprogramms um eine mobile Anwendung

Auf den vorhergehenden TOP 73.1 wird Bezug genommen. Zwar ist für die elektronische Ladung zu Sitzungen nicht erforderlich, die von der AKDB angebotene „Mandatos-App“ als zusätzliches Modul des hier verwendeten Sitzungsdienstprogramms (Ratsinformationssystems) zu erwerben, aber deren Einsatz vereinfacht die Nutzung und Handhabung der bei elektronischer Ladung nur noch virtuell zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen erheblich;

Die Kosten der App (Komplett-Paket über alle Komponenten) betragen einmalig 4.498,20 EUR, die monatlichen Kosten der Wartung belaufen sich auf 94,01 EUR, also auf 5.640,60 EUR für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Zur Nutzung müssten die Gemeinderatsmitglieder ihre eigenen (vorhandenen oder erst zu erwerbenden) Endgeräte einsetzen, die sich aber über die um 10,00 EUR erhöhte Sitzungspauschale refinanzieren.

Im Haushalt 2016 sind für den Erwerb der App und für deren Wartung keine ausreichenden Haushaltsmittel mehr vorhanden. Die Ausgaben müssten demnach überplanmäßig getätigt werden. Der Erste Bürgermeister darf über einzelne überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 EUR selbst entscheiden (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Geschäftsordnung) – bei über einen nicht bestimmbaren Zeitraum wiederkehrenden Ausgaben ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen (§ 12 Abs. 3 GesO). Die Entscheidung liegt demnach – wegen der Höhe der Wartungskosten – beim Gemeinderat.

In der Aussprache wird erkennbar, dass sich bisher nur wenige Gemeinderatsmitglieder mit einer papierlosen Ladung anfreunden können, so dass die Anschaffung der App zunächst unwirtschaftlich erscheint. Einvernehmlich wird eine Entscheidung deshalb vorerst zurückgestellt.

Beschluss:

(zurückgestellt)

Lfd. Nr. 74 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Der **Vorsitzende** informiert über folgendes:

Am 19.09. fand das Start-up-Gespräch mit der Hochschule Landshut für die Erstellung des Energienutzungsplanes statt.

Im Anschluss an die letzte Fraktionssprechersitzung gab es ein Gespräch mit den Vertretern des Arbeitskreises Energiewende. Der AK Energiewende wünscht sich mehr Aufgaben und möchte mehr in die Arbeit des Gemeinderates eingebunden werden.

Am 21. September findet im Rathaus von Schönbach ein Gespräch mit Vertretern der Stadt Schönbach zur Vorbereitung und Abstimmung der Feier anlässlich der Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunde statt.

Der **Vorsitzende** weist auf die Veranstaltung „Bubenreuth rollt – 10 Jahre Skate-Anlage“ am Sonntag, 2. Oktober, hin.

Für das Gebiet Posteläcker wird als nächster Schritt ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Die Kosten für das Gutachten werden mit 60 % bezuschusst.

Mit der Caritas/St.-Josef-Stiftung laufen Gespräche bezüglich Neubau des Altenheimes. Die Stiftung kann sich einen Neubau auf den Posteläckern vorstellen. Die Erstellung eines Rahmenplanes ist dazu erforderlich.

Zur Erweiterung des Sportzentrums auf dem Steinbuckel teilt der **Vorsitzende** mit, es wurde ein Kaufangebot an die Grundstückseigentümer gestellt, die Antwort stehe derzeit noch aus. Für die Tennisplätze gibt es zwei Kaufinteressenten, die an einer gewerblichen Nutzung interessiert sind.

Der **Vorsitzende** erklärt, auf die Umstellung der Straßenlampen auf LED in der Frankenstraße (Nord), Jahnstraße und Binsenstraße habe er derzeit noch keine Reaktionen erhalten. **GRM Karl** erklärt, der Abstand der Lampen in der Frankenstraße sei mit 80 m zu groß, es werde überlegt, eventuell noch zusätzliche Lampen aufzustellen.

GRM Michaelis fragt nach aktuellen Informationen zur „Geigerstraße“. Der **Vorsitzende** informiert, die Angelegenheit liege derzeit zur Entscheidung beim Landratsamt.

GRM Rhades fragt, welches Briefing Herr Reichart erhalten habe, da Frau Dietrich im Workshop „H 7“ dessen Planung als „untauglich“ beurteilt habe. Der **Vorsitzende** erklärt, zu diesem Zeitpunkt sei von anderen Voraussetzungen ausgegangen worden.

GRM Meyer äußert sich erstaunt darüber, dass der Gemeinderat über den Start des Energienutzungsplanes nicht informiert wurde. Der **Vorsitzende** erklärt, die Präsentation des Energienutzungsplanes könne zur Verfügung gestellt werden.

GRM G. Dirsch schlägt vor, noch in diesem Jahr einen Termin für eine Sitzung des Energieausschusses zu vereinbaren.

GRM Karl informiert, als Baubeginn für die Photovoltaikanlage im Norden von Bubenreuth sei der 2. November geplant. **Herr Racher** informiert, dass der Bebauungsplan nicht rechtswirksam sei. Es sei derzeit noch nicht bekannt, welche Änderungen im Bebauungsplan erforderlich seien.

GRM G. Dirsch erkundigt sich, wer an der Seniorentagung „Alt werden im ländlichen Raum“ teilnehmen werde. **GRM Leyh** teilt mit, dass eine Teilnahme der Seniorenbeauftragten nicht geplant sei.

GRM Horner merkt an, der 15. August sei in Bubenreuth ein gesetzlicher Feiertag, an dem das Rathaus geschlossen wäre, nicht alle Bürgerinnen und Bürger seien jedoch darüber informiert gewesen. Auf die Frage, warum ein entsprechender Hinweis im Mitteilungsblatt nicht veröffentlicht worden war, erklärt der **Vorsitzende**, zukünftig auf diesen Feiertag hinzuweisen.

GRM Horner stellt mündlich den Antrag, dass der gemeindliche Anteil an der Instandhaltungsrücklage (Stand 31.12.2015: 65.225,36 EUR) der Eigentümergeinschaft Mittelschule Baiersdorf nicht wie bisher durch die Eigentümergeinschaft verwaltet werden soll, sondern vielmehr der Gemeinde Bubenreuth ausbezahlt und von dieser künftig selbst verwaltet wird.

Der **Vorsitzende** sagt zu, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung zu setzen.

GRM Leyh weist darauf hin, viele Parkplätze vor dem Bauhof, aber auch in der Birkenallee, seien mit Wohnwägen zugeparkt. Der **Vorsitzende** teilt mit, die Polizei sei darüber schon informiert und werde sich darum kümmern.

GRM Schmucker-Knoll möchte wissen, wann die Parkplätze vor dem Hort und der Schule wieder gerichtet werden. Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass die Planungen für die Gestaltung der Außenanlagen bereits laufen.

GRM Schmucker-Knoll fragt, wann vor der Mehrzweckhalle ein Behindertenparkplatz errichtet werde. Der **Vorsitzende** teilt mit, dass von der Verwaltung bereits Überlegungen dazu angestellt worden seien. Der Gemeinde liege derzeit ein Kostenvoranschlag über € 430.000,-- vor.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 22:30 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin